

# **Statuten**

## **Die Mitte Wahlkreis Entlebuch**

Vom 2. November 2021

### **A. Name, Zweck und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen Die Mitte Wahlkreis Entlebuch besteht im Sinn von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit dem Zweck, die Grundsätze einer christlichdemokratisch fundierten Politik zu verwirklichen. Massgebend sind die Zweckbestimmungen der Statuten der Mitte Kanton Luzern und der Bundespartei. Der Sitz des Vereins befindet sich beim jeweiligen Präsidium der Wahlkreispartei.

### **B. Mitgliedschaft**

Art. 2

Mitglieder der Wahlkreispartei sind:

1. die Mitte-Ortsparteien des Wahlkreises Entlebuch
2. die Junge Mitte des Wahlkreises Entlebuch

### **C. Organe der Wahlkreispartei**

Art. 3

Die Organe der Wahlkreispartei sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Konferenz der Ortsparteipräsidien
3. der Vorstand
4. die Kontrollstelle

## 1. Die Delegiertenversammlung

### Art. 4

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Wahlkreispartei und setzt sich zusammen aus den Delegierten der Gemeinden und den ihr von Amtes wegen angehörenden Chargierten.

Jede Ortspartei erhält vorweg drei Sitze. Sodann erhält jede Ortspartei auf je 300 Stimmen für die Mitte eine/n Delegierte/n und für einen Rest von 150 oder mehr Stimmen für die Mitte eine/n zusätzliche/n Delegierte/n. Für die Berechnung sind die Parteistimmen der letzten Kantonsratswahlen massgebend.

Die Inhaber folgender Ämter gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien
- die Delegierten der Bundespartei
- die im Wahlkreis Entlebuch wohnenden Mitglieder des National- und des Ständerates, sofern sie der Mitte angehören
- die Mitglieder des Regierungsrates und der/die Staatsschreiber/in, die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Staatsanwaltschaft, sofern sie im Wahlkreis Entlebuch wohnen und der Mitte angehören
- die der Mitte angehörenden Kantonsräte und Kantonsrätinnen des Wahlkreises Entlebuch
- der/die Regierungsstatthalter/in, der/die Amtsstatthalter/in, der/die Amtsgerichtspräsident/in und der/die Grundbuchverwalter/in des Wahlkreises Entlebuch, sofern sie der Mitte angehören
- fünf Vertreter/innen der Jungen Mitte

Die der Delegiertenversammlung von Amtes wegen angehörenden Mitglieder können sich, auch wenn sie gleichzeitig mehrere Chargen innehaben, nicht vertreten lassen.

### Art. 5

Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und des/der Präsidenten/Präsidentin der Wahlkreispartei
3. Nomination der Delegierten für die Bundespartei zu Handen der kantonalen Partei, soweit solche von der Wahlkreispartei bestimmt werden können
4. Nomination der Kandidaten/Kandidatinnen der Wahlkreispartei für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen zu Handen der kantonalen Partei und für die Wahlen im Wahlkreis Entlebuch
5. grundsätzliche Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sich solche für die Wahlkreispartei als wünschbar erweisen
6. Behandlung von anderen Geschäften, die ihr von der Konferenz der Ortsparteipräsidien, vom Vorstand oder von einer Ortspartei vorgelegt werden
7. Beschlussfassung über und Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Parteien betreffend die Mandatsverteilung in den Wahlkreisbehörden

## Art. 6

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

1. spätestens im Frühjahr nach jedem ordentlichen Wahljahr der Gemeinderäte zur Bestellung der Parteiorgane
2. so oft die Konferenz der Ortsparteipräsidien oder der Vorstand die Einberufung beschliessen
3. wenn fünf Ortsparteien es verlangen

## **2. Die Konferenz der Ortsparteipräsidien**

### Art. 7

Die Konferenz der Ortsparteipräsidien setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Wahlkreispartei-Vorstandes, den Präsidentinnen/Präsidenten der Ortsparteien sowie dem/der Präsidenten/Präsidentin der Jungen Mitte des Wahlkreis Entlebuch.

Die Mitglieder der Konferenz der Ortsparteipräsidien können sich vertreten lassen.

### Art. 8

Die Konferenz der Ortsparteipräsidien wird vom Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt Stellung zu politischen und Parteiangelegenheiten
2. Sie berät die wichtigen Wahlgeschäfte und bereitet diese in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien zu Handen der Delegiertenversammlung vor
3. Sie koordiniert den Wahlkampf bei den Kantonsrats- und Nationalratswahlen
4. Sie beschliesst das Parteibudget und genehmigt die Jahresrechnung

## **3. Der Vorstand**

### Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem/der Wahlkreisparteipräsident/in, dem/der Sekretär/in, dem/der Kassier/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der/die Präsident/Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

## Art. 10

Dem Vorstand obliegen:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse der Wahlkreisparteiorgane
2. die Einberufung der Delegiertenversammlung und der Konferenz der Ortsparteipräsidien
3. die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und für die Konferenz der Ortsparteipräsidien
4. die Vertretung der Partei nach aussen
5. die Stellungnahme zu politischen und Parteiangelegenheiten, soweit sich nicht die Konferenz der Ortsparteipräsidien oder die Delegiertenversammlung damit befasst
6. Beschaffung der Finanzen

## 4. Die Kontrollstelle

### Art. 11

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils bei der Bestellung der Parteiorgane zwei oder mehrere Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Vorstandes.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen das Rechnungswesen der Wahlkreispartei und erstatten der Konferenz der Ortsparteipräsidien Bericht.

## 5. Fachgruppen

### Art. 12

Der Vorstand und die Konferenz der Ortsparteipräsidien können Fachgruppen zur Beratung in politisch wichtigen Fragen beiziehen.

## 6. Haftungsbeschränkung

### Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Mitte Wahlkreis Entlebuch haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

## **7. Wahlen und Abstimmungen**

Art. 14

Bei der Wahl der Parteiorgane sowie bei der Nomination von Kandidatinnen/Kandidaten für politische und andere Mandate gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Der/die Vorsitzende hat Stimmrecht und Recht zum Stichentscheid. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Versammlungslokal gegebenenfalls zu verlassen. Geschäfte, die von der Delegiertenversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **D. Die Ortsparteien**

Art. 15

In jeder Gemeinde des Wahlkreises besteht eine Ortspartei. Sie organisiert sich unter Beachtung der statutarischen Bestimmungen der Mitte Kanton Luzern und der Wahlkreispartei selbständig. Sie erfüllt und fördert auf ihrem Gebiet die Ziele der Wahlkreis- und Kantonalpartei.

## **E. Statuten der Kantonal- und Bundespartei**

Art. 16

Soweit die Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Mitte Kanton Luzern und der Bundespartei.

## **F. Schlussbestimmungen**

Art. 17

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der CVP Wahlkreis Entlebuch in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der CVP Wahlkreis Entlebuch vom 12. Mai 2012.

Eine Revision kann von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 2. November 2021, welche als Videokonferenz durchgeführt wurde, genehmigt worden.

Wolhusen, 2. November 2021

Die Mitte Wahlkreis Entlebuch

Der Präsident:

Der Sekretär:

Guido Roos

Benjamin Wigger